

Satzung des Vereins „Erhaltet den Eichholzfriedhof“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "Erhaltet den Eichholzfriedhof" und hat seinen Sitz in Arnsberg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins sind Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und Arbeiten im Sinne der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Tätigkeiten und Arbeiten zur Erhaltung und Dokumentation des historischen, geschlossenen Friedhofes „Eichholzfriedhof“ in Arnsberg, auf dem herausragende, kulturhistorisch wertvolle Grabdenkmäler und die Gräber bedeutender Persönlichkeiten und wichtiger Arnsberger Familien und somit ein Querschnitt der Geschichte Arnsbergs im 19. und ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu finden sind.

Diese Arbeiten und Tätigkeiten beinhalten insbesondere:

Renovierung und Restaurierung von umgestürzten oder verfallenen steinerne Grabdenkmälern oder Grabkreuzen,

Restaurierung hölzerner Grabkreuze und -inschriften,

Restaurierung schmiedeeiserner Gitter,

Erneuerung von Grabinschriften,

Grünarbeiten wie Buschschnitt, Entfernung von Strüngen, Ranken und Unkraut sowie Grabbepflanzungen.

Des weiteren gehören dazu die Dokumentation dieser Arbeit heimatkundlich-historische und biographische Nachforschungen und deren Veröffentlichungen,

Führungen über den Friedhof,

kulturhistorische Nachforschungen.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Nachgewiesene Unkosten für die Tätigkeit des Vorstandes und der arbeitenden Mitglieder können auf Antrag ersetzt werden. Die Rückzahlung von Beiträgen ist nicht gestattet. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der
 - a. bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke zu fördern durch Mitarbeit am Projekt in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen oder
 - b. Jede natürliche oder juristische Person als förderndes Mitglied durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; sie ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich;

- Ausschluss durch Vereinsschädigung.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- durch Mitgliederbeiträge,
- durch Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen,
 - durch Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Beiträge leistet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag pro Jahr wird von der Hauptversammlung festgelegt und ist bis zum Jahresende zu entrichten.
2. Studierende oder in Ausbildung befindliche Personen zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - die/der Vorsitzende,
 - die/der stellvertretende Vorsitzende bzw. Schriftführer
 - die/der Kassenwart.

2. Die Mitglieder des Vorstands gem. Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführer unterzeichnet wird.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu führen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
6. Der Vorstand beschließt über die sich aus § 1 ergebenden Aufgaben nach Beratung mit den aktiven Mitgliedern.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes.
8. Geschäfts- / Kassenprüfung
Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Geschäfts- / Kassenprüfer. Diese haben die Geschäfte des Vorstandes und die Kasse zu prüfen und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vorzutragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann aus eigener Veranlassung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss es auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. Die Einladung muss schriftlich oder per e-mail unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist

beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedoch ist für Satzungsänderungen eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, für einen Beschluss auf Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen ist.

3. Die Mitgliederversammlung hat die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben, insbesondere

Wahl der Vorstandsmitglieder,

Entlastung des Vorstandes,

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

Wahl von Geschäfts- / Kassenprüfern,

Änderung der Satzung,

Auflösung des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

Nach Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Das Vereinsvermögen fällt bei Liquidation oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke dem Verein „Eichholzfreunde Arnsberg e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Arnsberg, den 18. Februar 2015